



Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

Informationsvorlage

Drucksachen Nr.: INF/VII/0082

Gegenstand: Änderung der Gesellschaftsverträge neu.sw und NEUWOGES

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungs- datum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Stadtvertretung	02.09.21	-	-	-	-	Kenntnisnahme

Neubrandenburg, 09.08.21

gez. Silvio Witt
Oberbürgermeister

Kenntnisnahme/Sachverhalt:

Die Beschlüsse der Stadtvertretung Neubrandenburg zur Änderung der Gesellschaftsverträge der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH (neu.sw) und der Neubrandenburger Wohnungsgesellschaft mbH (NEUWOGES) sind nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde und Ausfertigung entsprechender Gesellschafterbeschlüsse durch den Oberbürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg, nunmehr rechtswirksam umgesetzt. Seitens der neu.sw fand die notarielle Beurkundung am 18.05.21, seitens der NEUWOGES am 15.06.21 statt.

Beiden Änderungen ist gemein, dass sie hinsichtlich der Zuständigkeiten der Organe in Geschäftsführerangelegenheiten eine Abweichung vom Regelfall des GmbH-Gesetzes sowie vom stadteigenen Public Corporate Governance Kodex - Leitlinien guter Unternehmensführung – (kurz: Kodex) in der Fassung vom 21.03.19 gemäß Beschluss- Nr.: 688/38/19 der Stadtvertretung Neubrandenburg darstellen. Gleichwohl bestehen bei Zuständigkeiten und Verfahrensweisen somit ebenso Abweichungen zu den übrigen kommunalen Beteiligungen, welche über einen Aufsichtsrat verfügen, und die sich an einem grundsätzlichen Beschluss der Stadtvertretung (Nr.: 253/17/11 zur DS-Nr.: V/429 vom 06.04.11) sowie am stadteigenen Kodex orientieren.

Gestatten Sie daher einige Erläuterungen, welche der Darstellung der nunmehr anzuwendenden Verfahrensregelungen dienen sollen:

1. In beiden Gesellschaften ist der Aufsichtsrat anstelle der Gesellschafterversammlung zuständig für die Bestellung und Abbestellung der Geschäftsführer*innen. Ungeachtet dessen stellt die Bestellung und Abbestellung von Geschäftsführern*innen bei den großen stadteigenen Gesellschaften eine wichtige Angelegenheit dar, so dass das Tätigwerden der kommunal entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates an eine vorherige Zustimmung seitens der Stadtvertretung Neubrandenburg gebunden ist. Ergänzt wird die Regelung durch einen weiteren Beschluss der Stadtvertretung Neubrandenburg, der sich auf die Findung neuer Geschäftsführer*innen bezieht (Nr.: 296/16/16 zur DS-Nr.: VI/452 vom 31.03.16). Hierin ist geregelt, dass sich zur Findung eines neuen Geschäftsführers/einer neuen Geschäftsführerin eines kommunalen Unternehmens (jeweils) ein zeitweiliger Ausschuss nach § 8 Abs. 6 der Hauptsatzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg konstituiert. Konkret heißt es im Beschluss:

„Vor einer Bestellung eines neuen Geschäftsführers einer Gesellschaft mit mehrheitlich städtischer Beteiligung konstituiert sich ein zeitweiliger Ausschuss zur Findung eines Geschäftsführers in kommunalen Unternehmen, dessen Aufgabe es ist, eine Rangliste von Kandidatinnen beziehungsweise Kandidaten für die Bestellung des Geschäftsführers der Stadtvertretung zum Beschluss vorzulegen. Dieses gilt nicht bei Wiederbestellung vorhandener Geschäftsführer.“

Abweichungen von der letztgenannten Verfahrensregelung (Bildung eines zeitweiligen Ausschusses) bedürften somit eines gesonderten Beschlusses der Stadtvertretung.

Das „Ausschussverfahren“ wurde mittlerweile zweimalig bei der Findung von Geschäftsführern der neu.sw und einmalig bei der NEUWOGES praktiziert.

Damit bezieht sich die Zuständigkeit der kommunalen Aufsichtsräte für die Bestellung bzw. Abbestellung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin bei beiden Gesellschaften auf den formaljuristische Akt der Beschlussfassung im Aufsichtsgremium.

2. Beide Gesellschaftsverträge beinhalten nunmehr konkrete Regelungen für die Zuständigkeit der Aufsichtsräte hinsichtlich der Geschäftsführeranstellungsverträge. Diese stellen gemäß städtischem Kodex zumindest hinsichtlich der beiden großen stadteigenen Unternehmen eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung dar (siehe Ziff. 2.1.3). In der Praxis hat sich folgendes Verfahren für den Abschluss, die Beendigung und wesentliche Änderung von Geschäftsführeranstellungsverträgen bei den mittelgroßen und großen Unternehmen mit mehrheitlich städtischer Beteiligung herausgebildet:
- Herbeiführen eines Beschlusses der Stadtvertretung über die wesentlichen Anstellungskonditionen
 - Verhandlung des Vertragsentwurfs seitens des Aufsichtsrates
 - frühzeitige Information der Stadtvertretung nach § 71 Absatz 4 KV M-V über den zum Abschluss vorgesehenen Anstellungsvertrag
 - Abschluss des Anstellungsvertrages (bzw. Kündigung/Aufhebungsvertrag oder Änderungsvertrag etc.) mit Beschluss des Aufsichtsrates.

Mit diesem Verfahren ist eine enge Einbeziehung der Stadtvertretung in die Vertragsangelegenheiten städtischer Geschäftsführer*innen, zumindest der größeren Gesellschaften mit mehrheitlich städtischer Beteiligung, als Angelegenheiten von besonderer politischer bzw. wirtschaftlicher Bedeutung für die Vier-Tore-Stadt gegeben.

3. Für die mehrheitlich städtischen Gesellschaften, die nicht über einen Aufsichtsrat verfügen und somit die Gesellschafterversammlung allein zuständig ist, bestehen folgende Regelungen: Beschluss der Stadtvertretung über die Bestellung/Abbestellung; Beschluss des Hauptausschusses über die Konditionen des Geschäftsführeranstellungsvertrages (bzw. Kündigung/Aufhebungsvertrag oder Änderungsvertrag etc.). Dies begründet sich mit Beschluss-Nr.: 253/17/11 zur DS-Nr.: V/429 vom 06.04.11 und ist gleichermaßen im städtischen Kodex verankert (Ziff. 1.2.4/1.25).

Sollte ggf. weiterer Informationsbedarf hierzu bestehen, bitte ich Sie, sich an das städtische Beteiligungsmanagement zu wenden.

Klimarelevanz:

Auswirkungen auf den
Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☒ nein